

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 entheben den Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages nicht der Verpflichtung, gemäß § 17 der Verordnung alle Veränderungen den zuständigen Auszahlungsstellen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

(1) Hat der Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages infolge falscher Festsetzung oder Auszahlung höhere Beträge ausgezahlt erhalten als ihm gesetzlich zustehen, so kann die Auszahlungssstelle nur die im Laufe des letzten Monats überzahlten Beträge zurückfordern. Eine solche Forderung ist innerhalb eines Monats, spätestens jedoch am nächsten Zahltag geltend zu machen.

(2) Hat der Empfänger die falsche Festsetzung oder Auszahlung schuldhaft verursacht (z. B. durch unterlassene Meldung von Veränderungen), so kann der Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages gegen den Empfänger der ungerechtfertigten Zahlung bis zum Ablauf von 2 Jahren geltend gemacht werden. In Härtefällen kann der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag des Aktivs für Sozialwesen der Ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen festlegen, daß auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten ist.

§ 6

Die Art und Weise der Rückzahlung der überzahlten Beträge ist mit dem Empfänger eines staatlichen Kinderzuschlages zu vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt auf Antrag des örtlichen Rates — Sozialwesen — die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 7

(1) Kommt eine Auszahlungsstelle oder Einrichtung ihrer Prüfungs- bzw. Kontrollpflicht entsprechend §§ 3 und 4 nicht nach oder ist durch ihr Verschulden eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kinderzuschlages entstanden, so kann zur Erstattung der Beträge, die nicht mehr gemäß § 5 Abs. 1 vom Empfänger zurückgefordert werden können, auch die Auszahlungsstelle bzw. die Einrichtung ganz oder teilweise verpflichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag des Aktivs für Sozialwesen der Ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Die örtlichen Räte — Sozialwesen — sind berechtigt, bei den Auszahlungsstellen Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages durchzuführen und in den im § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen zu prüfen, ob die Auszahlungskarten vollständig vorliegen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen
Sef rin

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. April 1964

Zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung und der weiteren Förderung ihrer aktiven und schöpferischen Teilnahme am umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist es notwendig, die sozialistische Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet auf der Grundlage der höheren, von Partei und Regierung für die Volksbildung gestellten Aufgaben weiterzuentwickeln.

Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben in den Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden wird auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Schulgesetz genannt — (GBI. I S. 859) zur Durchführung des § 17 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Grundsätze, die Ziele und der Inhalt sowie die Struktur des sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik gelten in vollem Umfang auch für die zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

(2) In den zweisprachigen Einrichtungen der Volksbildung ist in allen Stufen und Klassen das durch die staatlichen Lehrpläne und Weisungen für die Schulen und Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils festgelegte Niveau der Bildung und Erziehung zu erreichen.

§ 2

(1) Durch die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet sind sozialistische Beziehungen zwischen deutschen und sorbischen Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

(2) An den Schulen im zweisprachigen Gebiet sind den Schülern Kenntnisse über die Politik des Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber der sorbischen Bevölkerung und Kenntnisse der Geschichte und Kultur der Sorben als fester Bestandteil der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit zu vermitteln.

§ 3

(1) **Oberschulen und erweiterte Oberschulen mit sorbischem Sprachunterricht** sind allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten und an denen sorbischer Sprachunterricht nach verbindlichen Lehrplänen erteilt wird.

(2) Der sorbische Sprachunterricht wird von der 2. Klasse an als durchgehender, systematischer Lehrgang erteilt. Dieser Lehrgang ist mit der 8. Klasse abzuschließen.

* e. DB (GBI. II 1963 Nr. 70 S. 551)